



## Kontrolle Verkaufsstand Feuerwerk

Checkliste

Firma: \_\_\_\_\_ Standort: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_ PLZ / Ort: \_\_\_\_\_  
Aufsichtsperson: \_\_\_\_\_ (Name und Visum)  
Kontrolle durch: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

ja nein

- Es ist eine Verkaufsbewilligung der Gebäudeversicherung Zug vorhanden.
- Die Aufsichtsperson ist anwesend, volljährig und handlungsfähig und hat genügend Erfahrung sowie ausreichende technische und rechtliche Kenntnisse im Umgang mit Feuerwerk. Der gesamte Verkauf wird von dieser Person überwacht.
- Der gesamte Verkaufsstand ist von der Aufsichtsperson einsehbar (keine Selbstbedienung) und kein Verkauf ab Nachtlager.

### Der Verkauf erfolgt in einem Gebäude

- Das Gebäude ist eingeschossig und die Verkaufsfläche ist kleiner 1000 m<sup>2</sup>. Der Verkauf in mehrgeschossigen, zueinander offenen Verkaufsflächen ist **nicht** erlaubt.
- Die Feuerwerkskörper sind in der kleinsten Verpackungseinheit, getrennt von anderen feuergefährlichen Stoffen oder Gegenständen ausgelegt. Die Menge von 30 kg Bruttogewicht (ausgenommen Kategorie 1) wird nicht überschritten.
- In der Kategorie 1 dürfen keine Raketen angeboten werden.
- In Vitrinen oder Schaukästen werden nur Attrappen ausgestellt und sind beschriftet.
- Es ist eine Aufsichtsperson anwesend oder die Feuerwerkskörper sind in geschlossenen Behältern oder Schubladen untergebracht.
- Der Verkaufsstand darf nicht vor Ein- und Ausgängen sowie an Durchgängen, die als Flucht- und Rettungswege in Frage kommen, aufgestellt werden. Zu Ausgängen, die als Fluchtwege dienen, sind genügend grosse Abstände (mindestens 5 m) einzuhalten.

### Der Verkauf erfolgt im Freien

- Die maximale Menge der am Verkaufsstand angebotenen Feuerwerkskörpern darf brutto (ohne Versandpackung) 300 kg nicht übersteigen.
- Der Abstand zu Fassaden ohne Feuerwiderstand hat mindestens 5 m zu betragen. Andernfalls sind geeignete Brandschutzmassnahmen zu treffen, z. B. feuerwiderstandsfähige (mindestens EI 60) Abdeckungen.
- Der Verkaufsstand darf nicht vor Ein- und Ausgängen sowie an Durchgängen, die als Flucht- und Rettungswege in Frage kommen, aufgestellt werden. Zu Ausgängen, die als Fluchtwege dienen, sind genügend grosse Abstände (mindestens 5 m) einzuhalten.
- Die zum Verkauf ausgelegten Feuerwerkskörper sind vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt. Kunststofffolien als Abdeckung von Feuerwerkskörpern sind nicht gestattet.
- Am Verkaufsstand sind geeignete Löschmittel wie Feuerlöscher, etc. vorhanden.
- Das Rauchverbot ist signalisiert und wird im Umkreis von 2m von der Aufsichtsperson durchgesetzt.

ja nein

- Der Verkauf von Feuerwerkskörpern wird entsprechend der Kategorie und dem Alter gehandhabt:
- Kategorie F1** ab 12 Jahren (z.B. CH - 00-V00-I-0000.00)  
**Kategorie F2** ab 16 Jahren (z.B. CH - 00-V00-II-0000.00)  
**Kategorie F3** ab 18 Jahren (z.B. CH - 00-V00-III-0000.00)
- In der Kategorie 1 dürfen keine Raketen angeboten werden.
- Feuerwerkskörper der Kategorie 4 dürfen nicht in den Detailhandel (offen im Verkauf) gebracht werden. (Es besteht Buchführungspflicht.)
- Das Feuerwerk wird in der kleinsten Verpackungseinheit, originalverpackt angeboten. Der Schutz vor unbeabsichtigtem Zünden (Schutzkappe) ist intakt und vorhanden.
- Die Nachtlagerung findet in einem Lagerraum mit entsprechendem Feuerwiderstand statt:
- |                    |           |  |
|--------------------|-----------|--|
| <b>bis 50 kg</b>   | EI 30 RF1 | anderer Zweck erlaubt, sofern Brandrisiko gering, Container RF1  |
| <b>bis 300 kg</b>  | EI 60 RF1 | kein anderer Zweck erlaubt oder Container RF1, 5 m Abstand   |
| <b>bis 1000 kg</b> | EI 90 RF1 | alleinstehend, nicht überbaut, nicht in Wohnzonen, Blitzschutz oder Container RF1, 10 m Abstand (< 10 m Schirmmauer EI 60) |
- Der Zutritt zum Nachtlager ist geregelt, respektive für Publikum nicht zugänglich.

---

Identifikation / Zulassung der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik:

Gestützt auf die technischen Anforderungen werden die pyrotechnischen Gegenstände (Feuerwerkskörper) in die Kategorie 1 - 3 eingeteilt. Ab Produktion 2009 muss bei Feuerwerkskörper der Kategorie 1 - 3 das Herstellungsdatum zusätzlich mit einer Identifikationsnummer (z.B. CH-09-V01-II-0000.00) versehen sein. Die Identifikation / Zulassung erfolgt durch die Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik (ZSP). Bereits früher in die Schweiz importierte Feuerwerkskörper dürfen ohne zeitliche Beschränkung (ohne Zulassungsnummer) weiterhin in den Handel gebracht werden.

Feuerwerkskörper der Kategorie 4 (Feuerwerkskörper die eine grosse Gefahr darstellen) werden nicht einer Zulassung unterzogen. Diese dürfen jedoch nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) und nur nach erfolgter Instruktion, mit Verkaufsprotokoll abgegeben werden. Ein Ausweis zum Abbrennen, ein Erwerbsschein / Abbrandbewilligung ist nach der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV 942.411/ Stand 01. Januar 2013) ab 01.01.2014 erforderlich.

---

Ort / Datum: \_\_\_\_\_ kontrollierende Person: \_\_\_\_\_

Werden bei der Kontrolle eines Verkaufsstandes Mängel festgestellt, welche von der Aufsichtsperson nicht **umgehend** oder nach Absprache behoben werden können, ist eine Kopie dieses Dokuments der Gebäudeversicherung Zug einzureichen.

Mängel sind sofort, jedoch spätestens zu beheben bis: \_\_\_\_\_

Bei Nichteinhalten der Verkaufsvorschriften behält sich die Gebäudeversicherung vor, eine Strafanzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle einzureichen oder für das nächste Jahr keine Verkaufsbewilligung mehr zu erteilen.

Kopie an:  Gebäudeversicherung Zug, Grafenaustrasse 1, 6300 Zug

---

Notizen: